

Satzung der Junioren-Fördergemeinschaft Osterseen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junioren-Fördergemeinschaft Osterseen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Seeshaupt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und im Bayerischen Fußball-Verband e.V. und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen der FIFA, des DFB und SFV, des BFV und BLSV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seinen Mitgliedern als bindend.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zum Bayerischen Fußball-Verband e.V. vermittelt.
Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Fußballspiels im Jugendbereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- der Organisation und Durchführung des Trainings und des Spielbetriebs für die jugendlichen Mitglieder,
 - der Durchführung von Versammlungen, Durchführung von Fortbildungen, Durchführung von Fördermaßnahmen aller Art sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Turnieren, Freundschaftsspielen etc.
- (2) Dabei wird er maßgeblich von den drei beteiligten Stammvereinen, dem TSV Iffeldorf, FC Seeshaupt und SV Bernried unterstützt.
 - (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Neben ordentlichen Mitglieder gibt es Fördermitglieder. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und auch im übrigen nicht abstimmungsberechtigt. Fördermitglieder sind auch nicht berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb als Spieler teilzunehmen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bzw. des gesetzlichen Vertreters. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die aktive Wahlberechtigung besitzen und im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Belange des Vereins durch Stimmabgabe mitentscheiden können. Die gesetzlichen Vertreter stimmen dem zugleich mit der Genehmigung zum Vereinsbeitritt zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Sie endet außerdem automatisch mit Ablauf der Spielberechtigung als Jugendspieler.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob oder wiederholt gegen diese Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitglieder zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – jeweils allein – vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung und Organisation verantwortlich. Insbesondere hat er
 - die Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnungen hierzu zu erstellen,
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - Richtlinien für den Vereins- und Sportbetrieb aufzustellen,
 - Dienstverträge zu genehmigen.
- (4) In allen Angelegenheiten entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen des gesamten Vorstandes.

§ 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer währt jeweils bis zur Wahl des jeweiligen neuen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der übrige Vorstand für die unmittelbar folgende Mitgliederversammlung die Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds und die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, nach Möglichkeit im ersten Quartal.
- (2) Wenn nötig, kann der Vorstand weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitglieder auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vor der Versammlung durch Aushänge in den Schaukästen der Vereinsheime des TSV Iffeldorf und des FC Seeshaupt und des SV Bernried. Die Tagesordnung ist jeweils mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Anträge sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand soll insbesondere mit Rücksicht auf das Alter der wahlberechtigten Mitglieder auf zulässige und abstimmungsfähige Anträge hinwirken.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Entscheidend ist – außer bei Wahlen und den übrigen in dieser Satzung aufgeführten Ausnahmen – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat stets schriftlich zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt. Im Übrigen kann durch einfaches Handaufheben entschieden werden.
- (9) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens ein anwesendes abstimmungsberechtigtes Mitglied fordert. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Der Wahlgang ist wie folgt:
 - Wahl eines Wahlleiters durch die Mitgliederversammlung
 - Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Erläuterung des Wahlvorgangs durch den Wahlleiter
 - Entgegennahme der Wahlvorschläge
 - Bekanntgabe der Kandidatenliste
 - Stimmabgabe
 - Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - Befragung des Gewählten, ob er die Wahl annimmt

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestimmen. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter jedes Stammvereins. Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat soll den Kontakt zu seinem Stammverein pflegen. Die Bestimmung eines Beirates soll für die Amtsdauer des Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Beirat aus, bestimmt der Vorstand einen neuen Beirat. Steht ein Stammverein für die Position des Beirates nicht oder nicht mehr zur Verfügung, löst der Vorstand den Beirat auf.

§ 12 Satzungs- und Beitragsänderungen

- (1) Damit die Mitgliederversammlung über Satzungs- oder Beitragsänderungen abstimmen kann, ist eine solche von einzelnen Mitgliedern oder einem Organ des Vereins bis spätestens vier Wochen vor der hierüber entscheidenden Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen. Ein Antrag auf Satzungsänderung hat zu enthalten:
 - den bisherigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsbestimmung,
 - den neuen Wortlaut der Bestimmung,
 - eine kurze Erläuterung/Begründung des Antrags.
- (2) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge diese Voraussetzungen erfüllen und dem oder den Antragenden ggf. Hilfestellung zu leisten. Ein Antrag, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, aber auf eine Änderung der Satzung hinzielt, ist als Empfehlung an den Vorstand zu deuten, eine entsprechende Satzungsänderung herbeizuführen.
- (3) Die Satzungsänderung bzw. die Beitragsänderung ist angenommen, wenn ihr eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden, in der dies der einzige Tagesordnungspunkt ist. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- (2) Das evtl. noch vorhandene Vermögen fällt den drei Stammvereinen, also TSV Iffeldorf, FC Seeshaupt und SV Bernried zu gleichen Teilen zu. Diese dürfen ihrerseits das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung niedergelegt sind.

§ 14 Austritt eines Stammvereines

- (1) Der Austritt eines Stammvereins ist dem Vorstand der JFG Osterseen e.V., sowie den jeweiligen Vorständen der anderen Stammvereinen schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum 30.06. des folgenden Jahres zu erklären.

- (2) Ein Drittel des zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Kassenbestands der JFG Osterseen ist dem austretenden Verein auszukehren. Der Kassenbestand zum Bewertungsstichtag, also dem 30.06., wird vom Vorstand aufgenommen. Der austretende Verein hat sämtliche besonderen Kosten, die der JFG Osterseen e.V. durch den Austritt entstehen (beispielsweise Notarkosten und Registergerichtskosten aufgrund der notwendigen Satzungsänderung, Kosten einer außerordentlichen Mitgliederversammlung etc.) an diese zu ersetzen. Die JFG Osterseen e.V. hat für längstens drei Monate ein Zurückbehaltungsrecht bzgl. des nach Satz 1 festgestellten Betrages zum Zwecke der Verrechnung mit diesen Kosten. Der Auszahlungsbetrag darf seinerseits nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wie sie in § 2 dieser Satzung niedergelegt sind.
- (3) Der Eintritt eines oder mehrerer weiterer Stammvereine ist möglich. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den die Mitgliederversammlung abstimmt. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn sich eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten für die Aufnahme entscheidet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.